

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 1

Ausgabetag: 14. Januar 2013

39. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.) | Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften | 2 |
| 2.) | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnanlage am Mühlenbach“
<u>hier:</u> Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB | 3 |
| 3.) | Widmung der Gemeindestraße „Hufenkampweg“ | 5 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Zu den Auskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck informiert das Bürgeramt über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten.

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Schermbeck nicht ausdrücklich widersprechen, darf das Bürgeramt nach den Vorschriften des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Besonderheiten: Internetauskünfte
- Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation bei der Gemeinde Schermbeck können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von dem Bürgeramt nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen **zuvor** schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Schermbeck eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Der Widerspruch / Die Einwilligung kann formlos bei dem Bürgeramt der Gemeinde Schermbeck erklärt werden.

(Postanschrift: Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck).

Schermbeck, 09.01.13

Der Bürgermeister

Grüter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt Nr. 1
der Gemeinde Schermbeck vom 14.01.2013,
S. 2



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

2.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnanlage am Mühlenbach“
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.01.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnanlage am Mühlenbach“ und den Entwurf der Begründung mit Anlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

22. Januar 2013 bis 22. Februar 2013 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Am 07.02.2013 ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

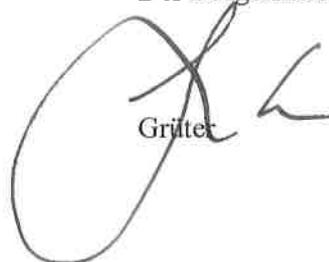
Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

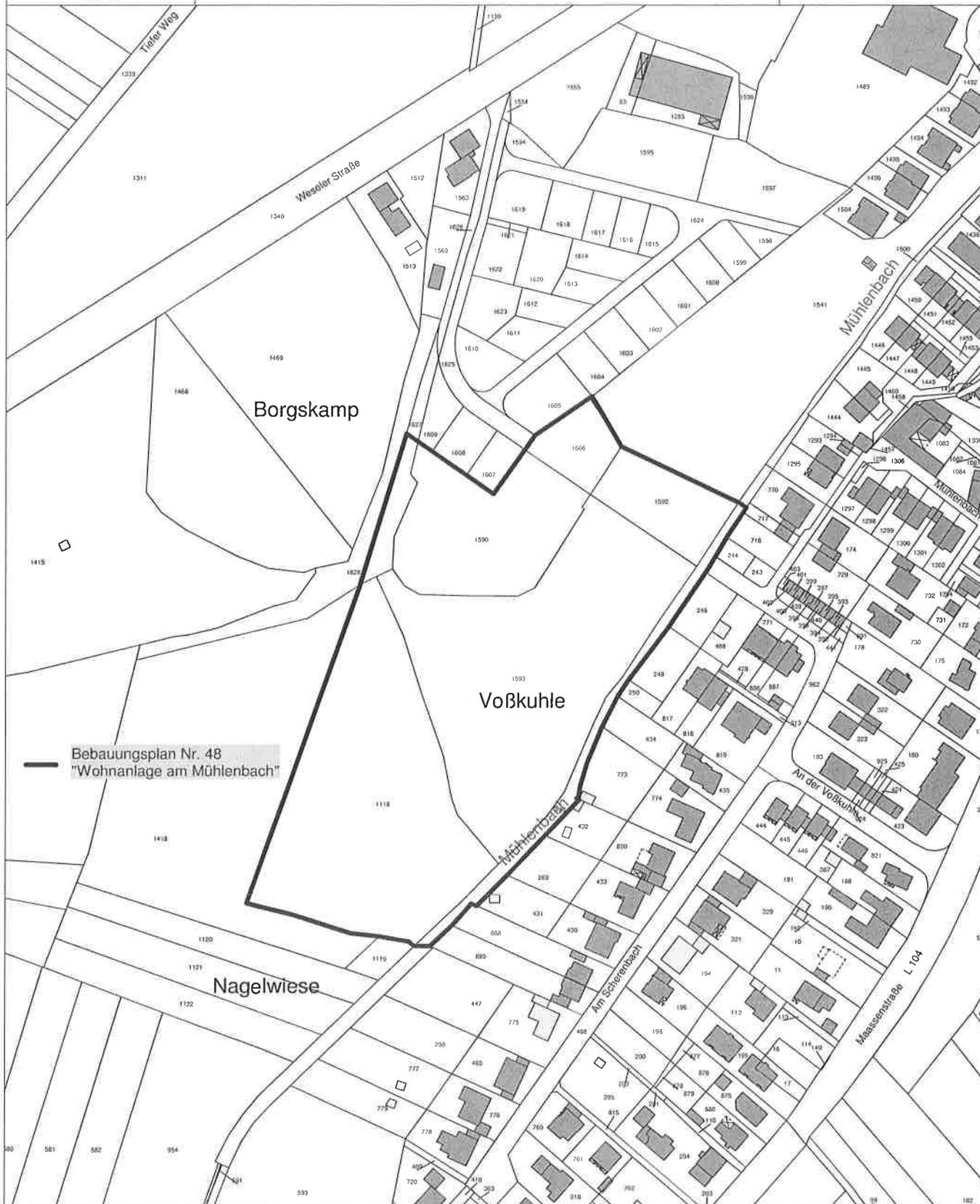
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Obergericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Wohnanlage am Mühlenbach“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 11.01.2013

Der Bürgermeister


Grüter



M 1 : 2500





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) Widmung der Gemeindestraße „Hufenkampweg“

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen, die Straße „Hufenkampweg“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW Seite 1028), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die nachstehend aufgeführte Straße mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Hufenkampweg (Gemarkung Altschermbeck, Flur 25, Flurstücke 1158, 1159 und 54 tlw., siehe auch Über- sichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 4 <u>Nr. 2</u> StrWG NRW

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, binnen eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene (Allgemein-) Verfügung soll in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

46514 Schermbeck, 11.01.2013

Der Bürgermeister

Güter

